

vers die Form der Münchener Hs. 'portitor ensis' statt des von W. eingesetzten 'portator ensis' durch den Vers gefordert wird, zu den Erläuterungen, S. 385, dass in den Worten des Textes S. 382 unten: 'comes Palatinus in Reno quandoque in nova creatione sui habet conferre multos comitatus, ibidem est dapifer imperatoris', nicht, wie W. meint, der Pfalzgraf als Verleiher der Grafschaften genannt ist, sondern der Kaiser. Wenn dieser nach seiner Wahl die Belehnungen vornimmt, verrichtet der Pfalzgraf die Dienste des Truchsessens. Damit erledigt sich auch eine weitere Frage, die W. hieran knüpft. — Bei dieser Gelegenheit sei auch noch auf einen französischen Traktat über die Erwerbung verschiedener Würden, darunter namentlich über die der Kaiserwürde hingewiesen, welcher nach einer Pariser Prachthandschrift des 15. Jh. abgedruckt ist von Crapelet, *Cérémonies des Gages de Bataille* (a. u. d. T.: *Monumens de l'histoire et de la langue Française VII*). Paris 1830. Ein Passus darin handelt auch von dem sog. Königslager vor Aachen. Vgl. meine Quellensammlung zur Gesch. der deutschen Reichsverfassung S. 192 Anm. 2.

K. Z.

86. H. A. Wilson, *The English coronation orders* (*Journal of Theol. studies* II, 1901, p. 481) scheidet vier Entwicklungsstufen des englischen Krönungsrituals im Mittelalter: 1) um 740, welche Einfluss auf Franken übt, 2) um 950, welche den Namen Æthelreds II. grundlos trägt, wie 3) nach 1067, denjenigen Heinrichs I. 4) steht in Hss. des 14./15. Jh.

F. L.

87. Unter der Ueberschrift: 'Die Landgüter in den fränkischen Formelsammlungen', *Histor. Vierteljahrschrift* VI, 3, 309 ff., untersucht Georg Caro, was sich aus den einzelnen Formelsammlungen über die Art und Vertheilung des Grundbesitzes in den verschiedenen Gebieten des Frankenreiches ergibt. Bei Berührung der Frage nach dem Ursprung der Markulfischen Formeln wird neben den Möglichkeiten, dass der streitige Landericus der Vorrede Bischof von Paris oder von Meaux gewesen sei, unter Berufung auf Pfister, *Revue hist. L*, 43 ff. auch die, dass er Bischof von Metz gewesen sei, erwähnt. Das wäre besser unterblieben, da Pfister nur aus Unkenntnis der neueren Litteratur jenen uralten Irrthum erneuerte, der längst abgethan war. S. N. A. VI, 39 und XI, 339 ff.

K. Z.